Landesschulrat für Steiermark

8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiterin: Angelica Suntinger
Tel.: 05 0248 345/262
Fax: 05 0248 345/363
E-Mail: angelica.suntinger@lsr-stmk.gv.at

Direktionen der
AHS-Langformen
in der Steiermark
(ausgenommen: Graz und Rein)

GZ.: IV Au 1/62 - 2017

Graz, am 13.06.2017

Aufnahmsprüfungen in die ersten Klassen der AHS im Schuljahr 2017/18

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

in der Anlage werden **"UNTER VERSCHLUSS"** die **Aufgabenstellungen für die schriftlichen Aufnahmsprüfungen in Deutsch und Mathematik** in die kommenden ersten Klassen übermittelt.
Die **Aufgabenstellungen für die mündlichen Aufnahmsprüfungen** sind von den Prüfer(inne)n am Schulstandort zu erstellen.

Die **schriftlichen Aufnahmsprüfungen** sind an einem Tag durchzuführen und zwar **am Dienstag, 4. Juli 2017, um 8:00 Uhr für Deutsch** und um **11:00 Uhr für Mathematik**.

Die **mündlichen Aufnahmsprüfungen** können **am Tag der schriftlichen Prüfungen oder an dem der schriftlichen Prüfung folgenden Tag** (= Mittwoch, 5. Juli 2017) stattfinden (gem. § 26 der Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung).

Die Briefumschläge, in denen die Aufgabenstellungen für die schriftlichen Aufnahmsprüfungen in Deutsch und Mathematik enthalten sind, sind unmittelbar vor Prüfungsbeginn vom Schulleiter/von der Schulleiterin zu öffnen. Anschließend sind die Aufgabenstellungen in der erforderlichen Anzahl zu kopieren und den Prüfungskandidat(inn)en auszugeben.

Folgende Ausführungen sind sinngemäß oder wörtlich der Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl.
Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung, entnommen.

Die **schriftliche Prüfung in Deutsch** besteht aus einem freien Aufsatz. Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten.

Die **schriftliche Prüfung in Mathematik** hat vier voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit beträgt ebenfalls 60 Minuten.

Die **mündliche Prüfung in Deutsch** besteht aus
a) dem Lesen eines zusammenhängenden Textes im Ausmaß von 20 bis 40 Druckzeilen,
b) dem (zusammenfassenden) Nacherzählen des Gelesenen
c) der Besprechung damit zusammenhängender Fragen zur Sprachlehre
Die Arbeitszeit hat 15 bis 30 Minuten zu betragen.

Die **mündliche Prüfung in Mathematik** besteht aus höchstens zwei eingekleideten Rechenaufgaben mit Nebenfragen. Sie dient der Beurteilung der Fähigkeit des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin, den

Rechenweg aufzufinden, sowie dem Nachweis der Wendigkeit im Kopfrechnen. Die Arbeitszeit hat 15 bis 30 Minuten zu betragen.

Zur Vorbereitung auf jede Aufgabe ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin eine angemessene Zeit einzuräumen (§ 25 Abs. 3 der Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung).

Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung in Deutsch und in Mathematik sind dem Bereich des Lehrstoffes der 4. Klasse der Volksschule zu entnehmen. Hierbei sind Aufgabenstellungen mit gehobenem Schwierigkeitsgrad zu wählen.
Die Aufnahmsprüfung ist „bestanden“, wenn die Einzelbeurteilungen zumindest mit „Genügend“ festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:
AL LSI Mag. Birgit Schwarz

Den Volksschulen
in der Steiermark
(außer Graz und Graz-Umgebung)

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:
AL LSI Mag. Birgit Schwarz

1 Anlage

Signaturwert	eee8bc4b0fc348cd8516a704dbd5cd7d	
Landesschulrat für Steiermark	Unterzeichner	Mag. Birgit Schwarz
	Datum/Zeit-UTC	13.06.2017 13:58:28
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02, OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	0F94D3
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	